

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 28 (1949)  
**Heft:** 4

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ROTE REVUE

28. Jahrgang

April 1949

Heft 4

PAUL SCHMID-AMMANN

## *Die schweizerische Jesuitenfrage*

Die schweizerische Bundesverfassung enthält in *Artikel 51* folgende Bestimmung:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Dieser Artikel 51 und die andern konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung (Artikel 27: konfessionslose, neutrale Staatsschule; Artikel 49: Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit; Artikel 50: Genehmigung des Bundes bei Errichtung neuer Bistümer; Artikel 52: Verbot von Neuerrichtung oder Wiederherstellung aufgehobener Klöster; Artikel 53 und 54: Beurkundung des Zivilstandes durch bürgerliche Behörden und Anerkennung der Zivilehe; Artikel 58: Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit) werden seit längerer Zeit von der römisch-katholischen Kirche und ihren politischen und klerikalen Hilfstruppen, der Schweizerischen Konservativen Volkspartei und dem Schweizerischen Katholischen Volksverein, heftig angefochten. In auffälliger Weise hat die konservative Presse des Landes in den letzten Jahren einen propagandistischen Feldzug gegen diese konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung unternommen und fordert vor allem die *Ausmerzung* des *Artikels 51*, den sogar der oberste Hüter der Verfassung, Bundespräsident Celio, anlässlich seiner letztjährigen Jubiläumsansprache vor dem Schweizerischen Studentenverein als einen «großen Schatten» in unserem staatlichen Zusammenleben bezeichnet hat.

Von katholischkonservativer Seite wird die Auffassung vertreten, Artikel 51 sei Ausnahmerecht und widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und